

Satzung des Musikverein Dorsten e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Musikverein Dorsten.
- (2) Er hat den Sitz in Dorsten.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur durch zeitgenössische und klassische Musik.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Übungsabende unter Anleitung von Musiklehrern, Erarbeiten von Musikstücken und fachlichen Austausch, Abhaltung von Konzerten und musikalischen Vorträgen aller Art, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung und Zweckbindung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch deren Erlöschen).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 a Fördermitglieder

(1) Es können neben den ordentlichen Mitgliedern auch Fördermitglieder vom Vorstand aufgenommen werden.

(2) Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie unterstützen die Arbeit des Vereins durch

- die Übernahme von Aufgaben, Arbeiten und Dienstleistungen
- Geld- und Sachspenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Dies ist zugleich der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für den Verein vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Dorsken, 15. 11. 2013

(Ort) (Datum)